

Antrag Drucksache Nr.: 01735/2019 des Ortsbeirates Lankow
Betreff: Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters im Nordwestlichen Bereich

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass eine Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters für den Nordwestlichen Bereich etabliert und entsprechend finanziell ausgestattet wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Für die Umsetzung entstünden noch nicht bezifferbare Personal- und Sachkosten.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Der Stadtvertretung wird empfohlen den Antrag bis auf Weiteres zurückzustellen.

Sowohl das Jobcenter Schwerin als auch die Agentur für Arbeit Schwerin sind durch Mietverträge bis zum 30.04.2023 an den Standort Am Margaretenhof 14 - 16 gebunden. Erst nach Durchführung eines Interessenbekundungs-/Vergabeverfahrens erfolgt eine Entscheidung zum Standort des Jobcenters und der Agentur für Arbeit für die Zeit ab 01.05.2023. Diese Entscheidung hat nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen, auch wenn eine zumindest teilweise Verlagerung sicherlich enorme de-segregative Impulse geben würde.

Die Agentur für Arbeit als Bundesbehörde trifft die Entscheidung für ihre Behörde allein.

Beim Jobcenter verhält es sich anders. Hier ist beabsichtigt, dass die Trägerversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.2019 das Jobcenter Schwerin beauftragt, ein Interessenbekundungs-/Vergabeverfahren durchzuführen. Erst nach dem Abschluss des Verfahrens entscheidet die Trägerversammlung über weitere Schritte bzw. den künftigen Standort des Jobcenters.

Insofern liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder für die Trägerversammlung des Jobcenters Schwerin noch für die Bundesagentur für Arbeit die Voraussetzungen vor, konkrete Standortüberlegungen für eventuelle Außenstellen anzustellen. Im Übrigen würde es sich selbst bei einer teilweisen Standortverlagerung bei einer Außenstelle um eine freiwillige Maßnahme handeln, die im Rahmen der Haushaltsplanung und des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zum Haushalt bewertet werden müsste.



Andreas Ruhl